

VERFAHRENSORDNUNG ZUR FORTBILDUNGSZERTIFIZIERUNG IN DER ÄRZTEKAMMER BERLIN

- 1. *Allgemeine Bestimmungen und Definitionen***

- 2. *Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats***

- 3. *Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen***
 - 3.1 *Voraussetzungen für die Anerkennung***
 - 3.2 *Antragsverfahren***
 - 3.3 *Widerspruch***

- 4. *Fortbildungszertifikat***
 - 4.1 *Voraussetzungen***
 - 4.2. *Antragsbearbeitung und individuelles Punktekonto***
 - 4.3 *Erteilung des Fortbildungszertifikats***

- 5. *Schlussbestimmungen***

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die Fortbildungsordnung für den Berliner Kammerbereich wurde von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Berlin am 12.11.2003 verabschiedet. Gemäß § 7, Satz 8 beschließt der Vorstand der Ärztekammer Berlin vorliegende Verfahrensordnung zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und zur Erteilung des Fortbildungszertifikats.

Mit dem Fortbildungszertifikat fördert und unterstützt die Ärztekammer Berlin die Fortbildung ihrer Mitglieder. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte (und Fachärzte im Krankenhaus) über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d (und § 137) des SGB V.

Fortbildungszertifikat

Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärzte ein Fortbildungszertifikat erwerben. Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Berlin ausgestellte Urkunde, die dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum kontinuierliche Fortbildung an von der Ärztekammer anerkannten Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Im Rahmen der beruflichen Kommunikation ist das Fortbildungszertifikat als Qualifikation ankündigungsfähig.

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (Zertifizierung)

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ist ein Verfahren der Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen, als für die ärztliche Fortbildung geeignete Maßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Anlehnung an die internationalen Standards in Form von Punkten, ein Punkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten (Fortbildungsstunde).

Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien guter ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer in ihrer jeweils aktuellen Version.

2. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats

Grundeinheit für die Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungspunkt. Dieser entspricht einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde von 45 Minuten. Gemäß den Beschlüssen des 106. Deutschen Ärztetages werden die Fortbildungsmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien bewertet.

Die Ärztekammer Berlin kategorisiert und vergibt die Zahl an Fortbildungspunkten, die bei im Berliner Kammerbereich stattfindenden Veranstaltungen erworben werden können.

Es werden folgende Fortbildungsmaßnahmen unterschieden:

Kategorie A: Vortrag und Diskussion

Kategorie B: mehrtägige Kongresse im In- und Ausland

Kategorie C: Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z.B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, praktische Übungen)

Kategorie D: Strukturierte interaktive Fortbildung via Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform

Kategorie E: Selbststudium

Kategorie F: Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge

Kategorie G: Hospitationen

Kategorie H: Curriculär vermittelte Inhalte (z.B. in Form curriculärer Fortbildungsmaßnahmen; Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind; Zusatzstudiengänge)

Die Erläuterungen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und zum Fortbildungszertifikat sind in den entsprechenden Kapiteln aufgeführt.

Kategorie		Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen: Fortbildungspunkte (Mehrtagesveranstaltungen mit einheitlicher thematischer Ausrichtung werden mit maximal 30 Punkten bewertet)	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen: Zusatzpunkte	Fortbildungszertifikat: Maximalpunktzahl****	Fortbildungszertifikat: Nachweismöglichkeiten
A	Frontalveranstaltungen (Vortrag und Diskussion)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde, maximal 8 Punkte pro Tag;	1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung für Lernerfolgskontrolle		Teilnahmebescheinigung*; Teilnehmerliste***
B	mehrtägige Kongresse im In- und Ausland	wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag;	1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung für Lernerfolgskontrolle		Teilnahmebescheinigung**, Teilnehmerliste***, Programm bei ausländischen Kongressen
C	Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers (z. B. Workshop, Arbeitsgruppen, Qualitätszirkel, Balintgruppen, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenzen, Journalclubs, praktische Übungen)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde, maximal 8 Punkte pro Tag	1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung bis zu 4 Stunden, max. 2 Zusatzpunkte pro Tag, 1 Zusatzpunkt pro Veranstaltung für Lernerfolgskontrolle		Teilnahmebescheinigung*; Teilnehmerliste***
D	Strukturierte interaktive Fortbildung via Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform. Gesondertes Anerkennungsverfahren	1 Punkt pro Übungseinheit (entspricht in der Regel einer akademischen Stunde) bei bestandener Lernerfolgskontrolle von mindestens 70 %		maximal 90 Punkte in 3 Jahren maximal 150 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung* und Bestätigung über den Lernerfolg
E	Selbststudium			30 Punkte für 3 Jahre 50 Punkte für 5 Jahre	nicht erforderlich
F	Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Vorträge		Autoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag, Referenten/ Qualitätszirkelmoderatoren erhalten 1 Punkt pro Beitrag/Poster/Vortrag zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer	maximal 30 Punkte in 3 Jahren maximal 50 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung**, Teilnehmerliste*** und Programm bzw. Kopie der Veröffentlichung
G	Hospitationen	1 Punkt pro Fortbildungsstunde, maximal 8 Punkte pro Tag		maximal 90 Punkte in 3 Jahren maximal 150 Punkte in 5 Jahren	Zeugnis über Umfang und Inhalt der Hospitation
H	Curriculär vermittelte Inhalte (z.B. in Form curriculärer Fortbildungsmaßnahmen; Weiterbildungskurse, die nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben sind; Zusatzstudiengänge)	1 Punkt pro Fortbildungsstunde, maximal 8 Punkte pro Tag		maximal 90 Punkte in 3 Jahren maximal 150 Punkte in 5 Jahren	Teilnahmebescheinigung**, Teilnehmerliste*** oder Zeugnis

*Teilnahmebescheinigung (Anerkennung durch eine Ärztekammer), **Teilnahmebescheinigung (Anerkennung durch eine Ärztekammer) oder geeigneter Teilnahmenachweis bei ausländischen Kongressen, *** nur bei ausgewählten Fortbildungen im Berliner Kammerbereich, ****für die Teilnahme an monothematischen Veranstaltungen werden pro Jahr insgesamt maximal 30 Fortbildungspunkte angerechnet

3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsveranstaltung in Berlin ist bei der Ärztekammer Berlin vor der Veranstaltung ein Antrag zu stellen.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich anererkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- der Ärztekammern und deren Fortbildungsakademien und der Bundesärztekammer
- der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
- wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften und Berufsverbände
- der Institute und Kliniken der medizinischen Fakultäten der Universitätskliniken
- der Krankenhäuser
- medizinischer Akademien
- in Arztpraxen
- privater Veranstalter

Grundsätzlich nicht anererkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- die den medizinethischen Grundsätzen und berufsrechtlichen Regelungen in der Berufsordnung widersprechen
- die nicht den allgemein akzeptierten aktuellen medizinischen Wissensstand vermitteln
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet sind
- die nicht arztöffentlich sind
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden
- die von einer anderen Ärztekammer abgelehnt wurden
- die zu kurzfristig oder retrospektiv beantragt werden

Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß §3 der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Berlin sind einzuhalten.

Balintgruppen und Supervisionen stehen unter ärztlicher Leitung eines zugelassenen Balintgruppenleiters bzw. Supervisors (Ärztekammer Berlin, Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Deutsche Balintgesellschaft).

Qualitätszirkel müssen von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zugelassen oder nach der Regelung über Struktur und Arbeitsweise von Qualitätszirkeln der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin in der jeweils gültigen Fassung konzipiert sein.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die entsprechenden Regelungen in der Berufsordnung zu beachten und die Empfehlungen der Ärztekammern für die Handhabung kommerzieller Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen einzuhalten.

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbes. solche Veranstaltungen:

- die von einem pharmazeutischen Unternehmer, kommerziellen Fortbildungsanbieter oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt (Bezahlung bzw. anteilige Übernahme: z.B. der Reise- bzw. Fahrtkosten für die Referenten, Übernachtungskosten für Referenten, Referentenhonorare; weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Aktivitäten z.B. Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programm bzw. Einladungen; angemessene Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen) werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen,

die bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von o.g. finanziell unterstützt (auch anteilmäßig) werden. Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring.

- die von einem pharmazeutischen Unternehmer oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden
- Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.

3.2 Antragsverfahren

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ist 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ärztekammer Berlin zu stellen. Diese Anmeldung erfolgt ausschließlich online. Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind ein Programm und eine Einladung, ggf. ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan beizufügen.

Der als wissenschaftliche Leiter fungierende Arzt erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular auch die Einhaltung der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gemäß der gültigen Berufsordnung (§§ 30 ff.).

Auf Anforderung sind der Ärztekammer Berlin Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, Zusammenfassungen der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und ggf. weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Zertifizierungsantrages vorzulegen.

Inhaltliche und formale Prüfung

In der Ärztekammer Berlin erfolgt nach Antragseingang die inhaltliche und formale Prüfung des Antrags, die Kategorisierung und Vergabe der Fortbildungspunkte nach den einheitlichen Bewertungskriterien oder die Ablehnung der Anerkennung.

Schwierige oder strittige Anträge sind dem Beirat für die Fortbildungszertifizierung zur fachlichen Beratung vorzulegen. In diesen Fällen werden die zu vergebende Punktzahl und die Kategorie bzw. die Gründe für eine Ablehnung durch den Beirat vorgenommen. In Einzelfällen kann bei fachlichen Fragen ein weiterer Sachverständiger befragt werden. Das Ergebnis der Sitzung wird in einem Protokoll zusammengefasst. Alle Anträge zur Anerkennung von Fortbildungen der Kategorie D werden im Beirat beraten.

Bescheid

Nach der Bearbeitung des Antrages erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung mit der Angabe der Kategorie und der Fortbildungspunkte (Punktebescheid) bzw. einen ablehnenden Bescheid sowie einen Gebührenbescheid (gesponserte Veranstaltungen und Veranstaltungen, bei denen eine Teilnehmergebühr erhoben wird, s.u.).

Alle durch die Ärztekammer Berlin anerkannten Veranstaltungen werden im Veranstaltungskalender veröffentlicht (Veranstaltungskalender auf der Homepage der Ärztekammer Berlin, ggf. BERLINER ÄRZTE)

Veranstaltungen der Kategorie D bedürfen einer gesonderten Anerkennung und dem Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit der Ärztekammer Berlin.

Bearbeitungsgebühren

Die Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ergibt sich aus der Gebührenordnung.

- Die Anerkennung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen ohne Sponsoring erfolgt kostenfrei.
- Für Veranstaltungen der Ärztekammer Berlin selbst werden keine Gebühren erhoben.
- Für die Anerkennung kostenloser Fortbildungsveranstaltungen mit Sponsoring wird eine Bearbeitungsgebühr von 150,00 € erhoben.
- Für die Anerkennung kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen wird generell eine Bearbeitungsgebühr in Höhe einer Teilnehmergebühr erhoben (mindestens 80,00 € / höchstens 400,00 €).

Ausführungsbestimmungen:

- Grundsätzlich gelten als Veranstaltungen der Ärztekammer Berlin solche, bei denen die Ärztekammer Berlin als alleiniger oder Hauptorganisator und Veranstalter auftritt.
- Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Ärztekammer Berlin durchgeführt werden oder bei denen die Ärztekammer Berlin als Mitverantwortlicher auftritt (z.B. Logopartnerschaft) müssen die üblichen Zertifizierungsgebühren entrichtet werden.
- Für die Bearbeitung von Anträgen auf die Anerkennung von Qualitätszirkeln der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird keine Gebühr erhoben.
- Bei ablehnenden Bescheiden wird bei inhaltlich identischen Veranstaltungen eines Veranstalters/Organisators, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden, eine vereinfachte Bearbeitungsgebühr erhoben, die bei gesponserten kostenlosen Veranstaltungen in Höhe von 150,00 € bzw. bei anderen Veranstaltungen in Höhe einer Teilnehmergebühr liegt.
- Bei Qualitätszirkeln bzw. Balintgruppen/Supervisionen (nicht als Blockveranstaltungen) werden jeweils 6 bis 8 Sitzungen bzw. 12 Termine für die Berechnung der Gebühr zusammengefasst. Hierzu wird die pro Sitzung erhobene Teilnehmergebühr mit der Anzahl der Sitzungen multipliziert und auf die maximale Bearbeitungsgebühr begrenzt (400,00 €).

Der Veranstalter erhält für jede Veranstaltung einen Gebührenbescheid.

Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Veranstaltung

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich Qualifikation der Teilnehmer, Form des Vortrages und der Diskussion, Aufnahmefähigkeit der Lernenden und Verwendung von Medien sind die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste (gem. Mustervorlage der Ärztekammer Berlin) zu führen und diese der Ärztekammer Berlin nach Ablauf der Maßnahme (spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung) zu übermitteln; der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Berlin.

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme (Mustervorlage der Ärztekammer Berlin). Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Grundsätzlich sollen alle von der Ärztekammer Berlin anerkannten Fortbildungen evaluiert werden. Der Veranstalter kann hierzu einen Evaluationsbogen der Ärztekammer Berlin oder einen eigenen Evaluationsbogen (dieser ist dann als Muster dem Antrag beizufügen) verwenden. Die am Schluss einer Veranstaltung durchgeführte Evaluation und deren

Ergebnis sind ein Jahr aufzubewahren und der der Ärztekammer Berlin auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Die Ärztekammer Berlin behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungen vor. Hierfür ist einem Vertreter der Ärztekammer Berlin ein kostenfreier Zutritt der anerkannten Fortbildungsveranstaltung zu ermöglichen.

Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Fall der Nichteinhaltung der angegebenen Fristen auch zur Vorlage der Teilnehmerlisten, der Evaluationsbögen bzw. der Bezahlung der Bearbeitungsgebühren ist die Ärztekammer Berlin berechtigt, die Bearbeitung der Anträge des Veranstalters aus diesen Gründen abzulehnen. Eine rückwirkende Beantragung von Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

3.3 Widerspruchsverfahren

Gegen die Bescheide ist Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Bescheiderstellung möglich. Für den Eingang des Widerspruchs ist der Eingang bei der Ärztekammer Berlin entscheidend. Der Antragsteller wird schriftlich über den Eingang des Widerspruchs und über die Entscheidung (Widerspruchsbescheid) informiert.

4. Fortbildungszertifikat

4.1 Voraussetzungen

Das Kammermitglied ist in der Wahl seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

Das Fortbildungszertifikat wird Ärztinnen und Ärzten erteilt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats (Ablauf des individuellen Zertifikatszeitraumes) bei der Ärztekammer Berlin gemeldet sind.

4.2. Antragsbearbeitung und individuelles Punktekonto

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Berlin ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte übertragen werden können. Auf dem individuellen Punktekonto werden alle Fortbildungspunkte mit den entsprechenden Kategorien kontinuierlich erfasst.

Das individuelle Punktekonto wird mit der Vorlage von Teilnahmebescheinigungen durch das Kammermitglied oder durch Auswertung einer Teilnehmerliste in der Ärztekammer Berlin eröffnet. Als Startdatum gilt der Tag der ersten Teilnahme an einer anerkannten Veranstaltung in einem Dreijahres- bzw. Fünfjahreszeitraum.

Vom Kammermitglied sind der Ärztekammer geeignete Nachweise vorzulegen. Spätestens drei Monate vor Ablauf des individuellen Fünfjahres-Zeitraumes sind die Unterlagen für die Erteilung des Fortbildungszertifikats (Nachweisheft, Teilnahmebescheinigungen) vom Kammermitglied bei der Ärztekammer Berlin einzureichen.

Ein Nachweis für die Absolvierung des Selbststudiums (Kategorie E) ist nicht erforderlich. Für die Teilnahme an monothematischen Veranstaltungen werden pro Jahr insgesamt maximal 30 Fortbildungspunkte angerechnet. Veranstaltungen, die im Rahmen der Weiterbildung besucht werden und Veranstaltungen mit curriculär vermittelten Inhalten (Kategorie H), sind bei Anerkennung durch eine Ärztekammer mit maximal 90 Punkten in einem Dreijahreszeitraum bzw. 150 Punkten in einem Fünfjahreszeitraum anrechenbar. Identische Höchstpunktzahlen gelten bei Veranstaltungen der Kategorie D und G. Autoren, Referenten, Qualitätszirkelmoderatoren erhalten maximal 30 Punkte in drei Jahren bzw. 50 Punkte in fünf Jahren. Von einer anderen Heilberufekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen werden mit maximal 90 bzw. 150 Fortbildungspunkten für das individuelle Fortbildungszertifikat innerhalb von drei bzw. fünf Jahren berücksichtigt.

Die Ärztekammer Berlin prüft, ob alle Voraussetzungen für die Anrechnung der Punkte erfüllt sind und erstellt (auf Antrag) ein zeitlich befristet geltendes individuelles Fortbildungszertifikat. Strittige Fälle werden den Beiräten zur Fortbildungszertifizierung vorgelegt.

4.3 Erteilung des Fortbildungszertifikats

Die Ärztekammer bietet für Kammermitglieder ein Dreijahreszertifikat bzw. ein Fünfjahreszertifikat an.

Das Dreijahreszertifikat bzw. Fünfjahreszertifikat erhält jeder approbierte Arzt, wenn

- innerhalb von drei Jahren bzw. von fünf Jahren 150 Fortbildungspunkte bzw. 250 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert wurden

- ein Antrag bei der Ärztekammer Berlin gestellt wurde (als Antragstellung gilt für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2005 auch die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen/des Nachweisheftes, die Bestätigung der Teilnahme an der freiwilligen Fortbildungszertifizierung durch Unterschrift auf einer Teilnehmerliste).

Als Anrechnungszeitraum für das erste Dreijahreszertifikat gilt:

Startdatum ist die erste Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung, über den Verlauf von drei Jahren müssen mindestens 150 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Nach Ablauf der drei Jahre wird ein für drei Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt.

Als Anrechnungszeitraum für das erste Fünfjahreszertifikat gilt:

Startdatum ist die erste Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung, über den Verlauf von fünf Jahren müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Nach Ablauf der fünf Jahre wird ein für fünf Jahre gültiges Zertifikat ausgestellt.

Für den Nachweis der Fortbildungsverpflichtung nach dem GKV-Modernisierungsgesetz (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 55, 19.11.2003) kann bei Kammermitgliedern, die bereits ein Dreijahreszertifikat erworben haben, nach dem Ablauf von weiteren zwei Jahren ein erweitertes Fortbildungszertifikat ausgestellt werden, das dem Fünfjahreszertifikat nach Inhalt und Gültigkeit entspricht. Hier sind mindestens 250 Fortbildungspunkte für einen Fünfjahreszeitraum nachzuweisen.

Mit dem Tag der Ausstellung des jeweiligen individuellen Fortbildungszertifikats beginnt der Anrechnungszeitraum für das jeweilig nachfolgende Zertifikat.

Gebühren für die Bearbeitung und Ausstellung des Zertifikats werden für den einzelnen Arzt nicht erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Die Verfahrensordnung tritt am Tag der Verabschiedung durch den Vorstand der Ärztekammer Berlin in Kraft.